

Sozialdemokratischer SPD pressedienst

1. P. XXVI '40
1. März 1971

Kein Platz für eine Kadernpartei

Zum Parteitag des SPD-Unterbezirks München
Seite 1 / 38 Zeilen

Nun bald Städtebauförderungsgesetz!

Schutz des Eigentums ist gewährleistet
Von Horst Krockert SPD-MdB
Mitglied des Bundestagsausschusses für
Städtebau und Wohnungswesen
Seite 2 und 3 / 95 Zeilen

Hessen hat Sorgen mit der Verwaltungsreform

Zusammenschlüsse können auch Zündstoffe
bringen

Von Dr. Heinz Kreitzmann SPD-MdB
Mitglied des Innenausschusses des
Bundestages

Seite 4 und 5 / 59 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Ecker
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 9, Heussallee 2-10
Postfach: 9150
Pressehaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 2280 37-28
Telex: 686346/BG0647/
686346 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALEMONKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Kein Platz für eine Kaderpartei

zur Parteitag des SPD-Unterbezirks München

Was den Parteitag des Münchner SPD-Unterbezirks kritisch verfolgt habe, so meinte ein Sprecher der CDU, könne keiner Zweifel daran haben, daß die Frage, in "welche Richtung die SPD in den nächsten Jahren treiben werde", offener denn je sei. Inscheinend ist es dem "kritischen Beobachter" der CDU völlig entgangen, daß es bei der Auseinandersetzung um das MdBtreuensvotum vor allem darum ging, ob der Münchner Vorstand die Gefahr eines Abdrängens der SPD von der Volkspar- tei zu einer "linksradikalen Kaderpartei" nicht erkannt habe. Der Vorstand setzte sich gegen diesen Vorwurf heftig zur Wehr. Er wurde trotzdem abgewählt.

Allein die Tatsache, daß die zweifellos – nicht nur in der Münchner Partei – vorhandene Gruppe, die die SPD umfunktio- nieren möchte, ihre Auffassung nicht einmal zu vertreten wagte, ist bezeichnend für die tatsächlichen Kräfteverhältnisse. Schon das scho innerhalb der SPD auf den Schritt Vogels hat gezeigt, daß die Methoden gewisser kleiner Kadergruppen bloßge- legt worden sind.

Das Ergebnis von München hat ihnen vollends deutlich wer- den lassen, daß alle Hoffnungen zum Scheitern verurteilt sind. Dabei muß noch einmal betont werden, daß niemand den abgewählten Vorstandsmitgliedern vorgeworfen hat, sie gehörten selbst zu den "Umfunktionskern". Behauptet wurde lediglich, daß sie eine Entwicklung treiben ließen, die schließlich zu einer Iso- lierung von der breiteren Masse der Wähler führen würde.

Karl Jochen Vogel forderte in seiner mit großer Spannung erwarteten Rede einen neuen Anfang als Voraussetzung für ei- nen neuen Aufstieg und für neue Anstrengung, an deren Ende nicht Spaltung, Streit, Doppelstrategie und Kampf zwischen Fraktionen, sondern eine geschlossene Partei und neue Wahl- siege stehen.

Wer die ausgestreckte Hand zu diesem neuen Anfang, zur Beendigung der Gruppensbildung und der Konzentrierung aller Energien auf die Bekämpfung des politischen Gegners aus- schlägt, dessen politische Karriere dürfte in den bayeri- schen SPD bald zu Ende sein. Die Funktion der Parteimitglie- der im ganzen Land macht das überdeutlich. (Ab/ex 1.3.1971/bey)

- + +

Nun bald Städtebauförderungsgesetz!

Schutz des Eigentums ist gewährleistet

Von Horst Krockert SPD-MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Städtebau und Wohnungswesen

In der Diskussion über den Regierungsentwurf eines Städtebauförderungsgesetzes, dessen parlamentarische Beratung nun zügig vorangehen dürfte, sind immer wieder zwei Erwartungen abzuwehren. Die eine ist die Erwartung, es entstehe eine Art "Grundgesetz" für ein neues Bodenrecht. Die andere ist die Meinung, das Gesetz bringe er gesichts der politischen Lage im Augenblick keinen Fortschritt.

Beides ist unzutreffend. Das Städtebauförderungsgesetz ist ein Verfahrensgesetz zur Erleichterung kommunaler Planungsaufgaben. Es erleichtert den Gemeinden in Stadt und Land die Vorbereitung und Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmäßigkeiten. Es bringt erhebliche Fortschritte in der Abstimmung zwischen kommunalem und privatem Interesse.

"Sanierung" ist die notwendige Erneuerung eines Ortsteils. Zwei Voraussetzungen sind dafür erforderlich:

1/ Die Beschaffenheit von Wohnbauten, Werkstätten usw. genügt nicht mehr den heutigen Lebensbedürfnissen (Gefahr für Gesundheit, für Sicherheit). "Sanierung" heißt nichts notwendigerweise Totalabbruch zur Neubebauung; das Gesetz sieht deshalb auch ein Modernisierungsgebiet für Eigentümer vor. Untersuchungen müssen ergeben, ob die Gebäude noch zu modernisieren oder als "Brückbude" auszischen ist.

2/ Ein vernünftiger Ausgleich zwischen den verschiedenen Lebensbedürfnissen und Funktionsbereichen in einer Stadt ist nicht mehr ohne vorausschauende und verändernde eingreifende Planung gewährleistet (Funktionen z.B.: Wohnen, Arbeit, Einkauf, Versorgung, Bildung, Schule, Verkehr, Auslauf und Spiel); die Bewohner bestimmter Gebiete sind vor Isolierung oder "soziologischer Schwindsucht" bedroht. Zur Lösung des Problems muß u.a. ein Ortsteil umgestaltet werden: veränderte Zuordnung von Wohn-, Gewerbe-, Verkehrs-, Grünbergen usw.

Diese beiden Voraussetzungen (1) und (2) können sich in der Praxis natürlich Überlagern, sind aber wesensverschieden. Im Falle (1) steht mehr das betroffene Viertel und seine Anpassung an die Gegenwart im Vordergrund, im Falle (2) mehr die Gesamtentwicklung der Stadt auf die Erfordernisse der Zukunft hin. Vom Gesetz vorgeschriebene "Vorbereitende Untersuchungen" (§ 4) müssen Aufschluß darüber verschaffen, was erforderlich ist.

Die vom Gesetz gewährten Verfahrenserleichterungen gelten nur für Sanierungsgebiete (sie müssen förmlich festgelegt werden) – sonst gilt das bisherige Recht nach dem Bundesbaugesetz.

"Städtebauliche Entwicklungsmäßigkeiten" gelten nicht nur der Schaffung neuer Orte ("auf der grünen Wiese" oder aus bereits vorhandenen Teilen), sondern auch der ergänzenden Schaffung neuer Ortsteile, die mit dem "Hauptort" in Verbindung stehen und dabei doch ein gewisses Maß an "Eigenleben" eingebaut bekommen sollen.

Das Gesetz erleichtert die Durchsetzung öffentlicher Planung

in der Auseinandersetzung mit privaten Eigentümern.

Bisher war städtebauliche Planung nur ein Angebot an private Eigentümer. Sie bedeutete also für die planende Gemeinde keinen Anspruch auf Ausführung. Enteignungsvorschriften waren beschränkt; gemeindliches Vorkeufsrecht scheiterte häufig an Umgehungsricks, Langwierigkeit und deshalb Resignation.

Das neue Gesetz macht die Planung verbindlich und sichert sie durch besondere Grunderwerbs- und Enteignungsvorschriften, die Über das geltende Recht hinausgehen. Hinzu kommen Abbruchs-, Gebäude- und Modernisierungsgebote. Der Eigentümer, der aus den Maßnahmen ausscheiden will oder muß, wird dies ohne Verlust, andererseits aber auch ohne spekulative Ausnutzung der Situation zu seinem Gunsten tun können.

Denn der Preis für betroffene Objekte wird für die Dauer des Verfahrens bei allen Rechtsgeschäften kontrolliert und teilweise reguliert. Dafür gibt es verschiedene Vorschriften des Gesetzes. Der Gutachterausschuß des Bundesbaugesetzes tritt hierfür in Funktion.

Als Grundsatz kann die Regelung des § 20 für Entschädigungsleistungen angeführt werden. Er schließt Weiterhöhungen aus, die nur durch die Aussicht auf Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder Durchführung eingetreten sind, andererseits sichert er die Berücksichtigung von Wert erhöhungen, soweit sie der Eigentümer selber durch eigene Aufwendungen "zulässigerweise" bewirkt hat.

Der Fortschritt des Gesetzes muß darin gesehen werden, daß es nun wenigstens für den Bereich von Sanierungs- und Entwicklungsbieten die öffentliche Schaffung privater Preismonopole abschafft, die bisher mit jeder planerischen Standortbestimmung automatisch verbunden war.

Ferner kann bis jetzt ein Eigentümer, der durch öffentliche Maßnahmen eine Wertminderung an seinem Eigentum erfährt, Entschädigung verlangen. Der logische umgekehrte Fall – nämlich bei Wertsteigerung am privaten Eigentum infolge öffentlicher Maßnahmen des Gemeinwesens zu entschädigen, das diesen Mehrwert durch öffentliche Aufwendungen bewirkt hat – ist völlig ausgeschlossen. Während das neue Gesetz nur die Entschädigungsregelung für Wertminderung keineswegs in Frage stellt, gleicht es das umgekehrte Manko wenigstens teilweise aus, indem es den Eigentümer für die Wertsteigerung an seinem Eigentum mit in Anspruch nimmt oder ihn doch wenigstens zum Verzicht auf eine Monopoliierung von Wertsteigerungen nötigt, zu denen er nicht beigetragen hat.

Das Gesetz beschneidet also zwar die Möglichkeit, mir Hilfe privaten Eigentums eigene Bereicherung zu Lasten der öffentlichen Finanzkraft spektakulativ zu betreiben, stellt aber darüber hinaus weder das geltende Eigentumsrecht noch selbst die herrschende Eigentumsvorstellung in Frage. Zum Schutz des Eigentums enthält das Gesetz Vorschriften über die Rückverkaufspflicht unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Grenzen. Dabei wird eingeräumt, daß notfalls andere Eigentumsformen in Frage kommen. Im Übrigen folgt das Gesetz auch der bisherigen Auffassung, daß möglichst kleine breite Eigentumstreueung angestrebt werden soll.

(-Jew/1.-3.1971/bgv)

+ + +

Hessen hat Sorgen mit der Verwaltungsreform

Zusammenschlüsse können auch Zündstoffe bringen

Von Dr. Heinz Kreutzmann, SPD-MdB

Mitglied des Innenausschusses des Bundestages

Verwaltungsreform ist das große Kodewort der Zeit. Niemand kann die Tatsache übersehen, daß das Zeitalter der Computer und der Vollmotorisierung an der Verwaltung nicht vorbeigehen kann und daß aktive Strukturpolitik leistungsfähige Verwaltungen erfordert. Die Kleinstgemeinde mit ihrer ehrenamtlichen Verwaltung ist zwar bürgerlich, aber wenn ehrenamtliche Bürgermeister ihre Amtsgeschäfte oft nur mit Hilfe von Beamten und Angestellten der Kreisverwaltung erledigen können, ist die Selbstverwaltung oft nur noch in der Theorie vorhanden.

Diese positiven Seiten der Reform sollen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß jede Kommunalreform auch ihre negativen Seiten hat: Zusammenschluß von Gemeinden bedeutet nicht nur die Schaffung eines leistungsfähigeren Größeren. Sie bedeutet auch Abbau mancher Energien, die mit dem Aufgeben des Eigenlebens der Gemeinden in Gefahr geraten oder gar verschwinden. Das gilt sowohl für die politischen Parteien, die bei den Zusammenschlüssen ja nur einen Teil ihrer Mandatsträger und Funktionäre in Funktionen der neuen Gemeinde überführen können. Das gilt auch für Vereine und Organisationen unterschiedlichster Art, von Sportvereinen, Gesangvereinen bis hin zu Jugendorganisationen. Dennoch sind kommunale Zusammenschlüsse noch verhältnismäßig eher zu verwirklichen als der Abbau der Kreisgrenzen und die Schaffung neuer Kreise, wenn man auch nicht übersehen sollte, daß die Zusammenschlüsse von Gemeinden mit unterschiedlichen Konfessionen und politischen Mehrheiten Zündstoffe in sich bergen, die mit den Zusammenschlüssen längst nicht vom Tisch gewischt sind.

Der schwierigste Teil der hessischen Verwaltungsreform ist jedoch die Kreisreform. Während die CDU in Hessen anstelle der Kreise nur einige wenige Großregionen setzen und die PDP 16

Regionen bilden wollte, hat die SPD ursprünglich beabsichtigt, nur jene Stadt- und Landkreise abzubauen, die entweder in ihren Randteilen mit den Raumordnungsproblemen nicht klar kamen und daher wieder eingekreist werden mußten oder deren Größenordnung ihre Leistungsfähigkeit in Frage stellte. Die FDP hat bei der Regierungsbildung gerade dieser Frage eine Bedeutung beigegeben, die sie zu einem der Angeopunkte des Koalitionsabkommens machte. Es kam zu einem Kompromiß, der vorsieht, aus den bisher 48 Stadt- und Landkreisen Hessens 25 zu bilden. Seitdem sind die Dinge in Gang gesetzt. Keim ein Tag vergeht, an dem nicht neue Konzeptionen für die Landkreise entwickelt werden. Die Probleme der Funktionsreform werfen auf diese Pläne ebenso ihre Schatten wie die Auswirkung der Maßnahmen auf die Fördergebiete, bei denen es wohl unerlässlich sein wird, daß in Zukunft bei Wahrung des vorhandenen Besitzstandes Unterschiedliche Förderungsmöglichkeiten innerhalb eines Kreises bestehen. Ein Problem, das ja auch im Zonenengrenzgebiet anderer Bundesländer erwartet werden wird.

Die Landesregierung hat es bei der Lösung all dieser Probleme nicht leicht. Hessen ist nicht Rheinland-Pfalz, kein Land des Zufalles und unbelastet von traditionellen Entwicklungen. Hier spielen konfessionelle Gründe und historische Vergangenheit eine erhebliche Rolle und belästen die Reform. Die Menschen sind, besonders im Norden, schwerblütiger und zäher als die Rheinfranken. Erfolg oder Mißerfolg der Reform werden daher entscheidend davon abhängen, ob man dem Bürger wirklich eine leistungsfähigere oder bürgernähere Verwaltung bieten kann. Die FDP, die diese Reform gewollt hat, wird mit ihrem für sie federführenden Minister des Innern dafür auch in erster Linie die Verantwortung zu tragen haben.

(-/ex/1.3.1971/kb)